



Betreuungsvertrag

zwischen dem Verein "Waldkindergarten Waldfüchse e. V.", vertreten durch die 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende

im folgenden Träger genannt

und

Name (des /der Personensorgeberechtigten)		Vorname
Straße	PLZ	Wohnort
Telefon (privat)	Telefon (dienstlich)	Telefon (mobil)

sowie

Name (des /der Personensorgeberechtigten)		Vorname
Straße	PLZ	Wohnort
Telefon (privat)	Telefon (dienstlich)	Telefon (mobil)

wird über die Aufnahme und Betreuung des Kindes ID intern: _____ (Einrichtung verteilt diese)

Name		Vorname
Straße	PLZ	Wohnort
Geburtsdatum		

durch den "Waldkindergarten Waldfüchse e. V. folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahmebedingungen

- 1.1 In den Waldkindergarten können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden.
- 1.2 Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Waldkindergartens Waldfuchse e.V. zusammen mit den Pädagogen.
- 1.3 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und nach Angabe aller in den Anmeldeunterlagen aufgeführten Informationen, sowie nach Unterzeichnung der Beitrags- / Einzugsermächtigung.
- 1.4 Verbunden mit der Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist die Mitgliedschaft des/der Personensorgeberechtigten in den Verein Waldkindergarten Waldfuchse e.V..
- 1.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge so wie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend dem Vorstand des Waldkindergartens Waldfuchse e.V. mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Vertragsdauer

Das Kind wird ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen.
Der Vertrag endet:

- Mit dem Beginn der Schulpflicht zum 31.08.
- Zum 28.02. _____
- Zum 31.08. _____

3. Kostenbeteiligung / Elternbeiträge

- 3.1 Die Elternbeiträge richten sich nach der Gebührentabelle des Trägers, deren aktuelle Fassung diesem Vertrag anhängt.
- 3.2 Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Die Beitragspflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Grundsätzlich gilt die Beitragspflicht bis zum Ende des Vertrages, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.

4. Erkrankung eines Kindes

- 4.1 Bei Erkrankung des Kindes sind die Erzieher/innen unverzüglich zu informieren um das Kind krank zu melden.
- 4.2 Kinder, die an einer meldepflichtigen Krankheiten leiden oder bei denen Verdacht auf eine meldepflichtige Krankheit besteht, dürfen den Waldkindergarten erst wieder besuchen oder an Veranstaltungen des Waldkindergartens teilnehmen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten sind. Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Waldkindergartens und sonstige Personen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet sich an die Belehrung (Belehrung der Personensorgeberechtigten nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und §34 Abs. 5 Satz 1 IfSG), welche im Aufnahmegespräch des Kindes stattgefunden hat, zu halten.
- 4.3 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 4.4 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. Ä. können die Kinder den Waldkindergarten nicht besuchen.

5. Öffnung des Waldkindergarten Waldfuchse e. V.

- 5.1 Die Öffnungszeit des Waldkindergartens ist von 7:45 – 13:15 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Waldkindergarten geschlossen. Mit dem Träger ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt werden darf. Diese Personen sind:

- 5.2 Die Schließtage von 30 Tagen orientieren sich an den örtlichen Schulferien und werden den Eltern am Anfang des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt.
- 5.3 Zusätzliche Schließungstage können sich für den Waldkindergarten aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, sofern die Vertretung nicht durch eine Elternvertretung oder eine Springkraft dargestellt werden kann, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

6. Betreuung im Waldkindergarten

- 6.1 Die Betreuung des Kindes geschieht wie in unserer pädagogischen Konzeption des Waldkindergartens zusammengefasst und dargestellt.
- 6.2 Während des Besuchs des "Waldkindergarten Waldfuchse e. V." und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch stehenden Wegen besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Die Bayerische Landesunfallkasse ist unser zuständiger Unfallversicherungsträger. Diese gilt auch für den direkten Weg zum und vom Waldkindergarten sowie bei Veranstaltungen (Ausflüge, Feste, etc.) des Waldkindergartens, bei denen die Aufsichtspflicht die Einrichtung übernimmt. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. Deswegen muss im Schadensfall, der Vorstand des Waldkindergartens Waldfuchse e.V. unverzüglich darüber informiert werden, damit eine Schadensregulierung erfolgen kann.
- 6.3 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den vom Waldkindergarten einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

7. Aufsichtspflicht

- 7.1. Die Einrichtung übernimmt für die Dauer des Aufenthalts sowie bei Veranstaltungen ohne Eltern die Aufsichtspflicht. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/in und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten beziehungsweise eine mit dieser Abholung beauftragte Person.

- 7.2. Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit den Eltern sind diese aufsichtspflichtig.
- 7.3 Auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Waldkindergarten abgeholt werden. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, sind vorab die Erzieher/innen zu informieren.

8. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, sowie der sonstigen Wertgegenstände der Kinder wird von Seiten der Einrichtung keine Haftung übernommen.

9. Arbeitsleistungen der Eltern

- 9.1 Entsprechend der Art und Zielsetzung des Vereins "Waldkindergarten Waldfüchse e. V." ist der engagierte Einsatz der Eltern erforderlich. Hierfür sind pro Kindergartenjahr 10 Arbeitsstunden pro Familie und je Kindergartenkind der Familie zu leisten. Diese Stunden können wie folgt abgeleistet werden: pädagogischer Dienst (Begleitung und Betreuung bei Bedarf der Kindergruppe am Vormittag), Mithilfe bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, Reinigungsdienst vom Sternenwagen, Fuchsbau und Gebrauchsmaterial etc.. Können diese Stunden nicht vollständig nachgewiesen werden, werden pro nicht geleisteter Stunde 15€ nachträglich erhoben.
- 9.2 Besondere freiwillige Leistungen, diese können unter anderem sein: Elterndienste, wie z. B. Musikkreis, Bastelkreis, Festkreis, etc. sowie zusätzliche Geld- und Sachspenden.
- 9.3 Schweigepflicht / Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses. Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten. In diesen datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie
- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten,
 - die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage besuchen (Hospitation),
 - das Einrichtungsteam bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen/ Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst). Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung erfahren durch
 - Gespräche z.B. mit den Kindern
 - eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
 - Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtungen, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die die Kindertageseinrichtung und den Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind. Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Die Einrichtung und Vorstandschaft behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichten sich die Sorgebeauftragten gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Einrichtung und ihren Träger erfahren habe

10. Kündigung

- 10.1 Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende Februar und Ende August kündigen. Eine Sonderkündigung ist mit dem Vorstand zu besprechen.
- 10.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.3 Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und / oder das Kind vom Besuch des Waldkindergartens ganz oder teilweise ausschließen,
- a) wenn die Eltern trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und / oder sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen nicht beachtet haben.
 - b) wenn durch den Besuch des Kindes die körperliche und / oder seelische Unversehrtheit anderer Kinder gefährdet ist.
 - c) wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint.
 - d) bei Rufschädigung durch die Eltern und / oder das Kind.
- 10.4 Das Recht auf außerordentliche Kündigung durch den Träger des Waldkindergartens Waldfüchse e.V. bleibt hiervon unberührt.

11. Datenschutz

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Betreuungsvertrag geben Sie uns Ihre Einwilligung zur personenbezogenen Datenerhebung / Entwicklungsdokumentation. Sie können jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Während der Dauer Ihres Betreuungsvertrages erheben wir personenbezogene Daten über das Kind. Dazu gehören Ihre Angaben vom Kind / der Familie, sowie Beobachtungs-/ Entwicklung- und Gesprächsdokumentationen des pädagogischen Personals.

Wir führen eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation durch, damit wir das Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern können, bzw. um Ihnen eine fundierte Rückmeldung über den Bildungs- und Entwicklungsstand geben zu können. Sie dienen als Grundlage für gemeinsame Gespräche.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten nach EU Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist diese Betreuungsvereinbarung.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Waldkindergarten Waldfüchse e.V. verantwortlich. Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der mit diesem Vertrag verbundenen Aufgaben: Verwaltung des Waldkindergartens, Abrechnung der Kindergartengebühren, Beantragung und Abrechnung von Fördergeldern nach dem BayKiBiG sowie pädagogische Arbeit im Sinne des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, des BayKiBiGs und des SGB VIII. Insbesondere werden personenbezogene Daten Ihrer Kinder, z.B. Name, Geburtsdatum und Fotos im pädagogischen Alltag eingesetzt. Als Elterninitiative ist die Vernetzung von Familien ein konzeptionell festgelegter Bestandteil, zu diesem Zweck werden Kontaktlisten und Listen für Elterndienste erstellt. Die Speicherdauer richtet sich nach den behördlichen Vorgaben: für das Finanzamt relevante Daten 10 Jahre, für das BayKiBiG relevante Daten 5 Jahre (nach Austritt des Kindes), Beobachtungs- und pädagogische Dokumentationsunterlagen und sonstige Daten werden noch ein Jahr nach Austritt des Kindes aufbewahrt und anschließend gelöscht und vernichtet. Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form. Möglicherweise werden wir Ihre Daten mit Ihrer Einwilligung an dritte übermitteln, z. B. bei einem Unfall des Kindes an den Unfallversicherungsträger.

Sie haben das Recht, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten, sie können eine kostenlose Kopie ihrer Daten verlangen, sie können die Berichtigung ihrer Daten verlangen, wenn sie unrichtig sind. Sie können von uns die Vervollständigung ihrer Daten verlangen, wenn sie unvollständig sind. Sie haben ein Beschwerderecht und können die Löschung Ihrer Daten fordern, insofern dies nicht der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen widerspricht.

12. Anlagen

- ✓ Beitrittserklärung Verein und Einzugsermächtigung Mitgliedsbeitrag
- ✓ Buchungszeiten und Einzugsermächtigung Elternbeitrag
- ✓ Konzeption der Einrichtung (siehe Homepage)
- ✓ Belehrung ansteckende Krankheiten und Impfpflicht
- ✓ Lebensmittelhygienebelehrung
- ✓ Fotoeinwilligung

13. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Verein Waldkindergarten Waldfüchse e. V. nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

14. Familienhaftpflichtversicherung

Hiermit bestätigen wir, die Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes, dass wir eine Familienhaftpflichtversicherung haben.

15. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

16. Abschlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Zur Kenntnis genommen und unterschrieben:

(Ort, Datum)

(Unterschriften der Erziehungsberechtigten)

(Unterschrift Träger)

Buchungszeiten und Einzugsermächtigung des Elternbeitrags



1. Angaben zum Kind und Personensorgeberechtigten

Kind ID intern: _____ (Einrichtung trägt diese ein)

Name Vorname

Straße PLZ Wohnort

Geburtsdatum

Personensorgeberechtigte(r):

Name Vorname

Straße PLZ Wohnort

2. Art und Umfang der erhobenen Elternbeiträge

Die Eltern entrichten für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes, dessen Höhe sich nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit bemisst.
Zusätzlich sind monatlich 6 Euro Spielgeld zu entrichten
Der Elternbeitrag inklusive Spielgeld wird erhoben für die Monate September bis August (12 Monate).

3. Auswahl der Buchungszeiten und Kalkulation des monatlichen Beitrags

Bitte kreuzen Sie Ihre Buchungszeit an. Entsprechend ergibt sich der Elternbeitrag.

- 4 – 5 Stunden entsprechen 95 Euro plus 6 Euro Spielgeld sind **101 Euro / Monat**
- 5 – 6 Stunden entsprechen 105 Euro plus 6 Euro Spielgeld sind **111 Euro/ Monat**

Es ist für die Gemeinschaft Ihres(r) Kindes(r) wichtig, dass Sie darauf achten Ihr Kind bis spätestens 08.15 Uhr zu bringen, da um 08.30 Uhr aus der Ruhe heraus der Morgenkreis zur Begrüßung aller Kinder stattfindet. Dieses Ritual ist uns allen - Elternschaft, Verein und Pädagogen und vor allem den Kindern - sehr wichtig.

4. Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, spätestens zum dritten Werktag der Woche eines jeden Monats auf das Konto IBAN: DE29731500001001874146 bei Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen üblicherweise per Lastschriftzug, um Verwaltungsaufwand zu minimieren. Das Konto der Eltern muss gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Eltern getragen werden.

5. Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

6. Festsetzung der Beiträge

- 6.1. Die Änderung der Elternbeiträge und die verbrauchsabhängigen Entgelte durch die Einrichtung können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.
- 6.2. Bei einer mehr als 10%igen Erhöhung der Elternbeiträge können die Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

(Ort, Datum)

(Unterschrift für den Träger)